

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. April 2010

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
2. 3. 10	Bekanntmachung der Neufassung des Feuerwehrgesetzes	333
10. 3. 10	Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO)	345
16. 3. 10	Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums über die Änderung der Satzung des Studienfonds Baden-Württemberg	352
30. 3. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	355
4. 3. 10	Veröffentlichung von Telemedienkonzepten des Deutschlandradios	356

Bekanntmachung der Neufassung des Feuerwehrgesetzes

Vom 2. März 2010

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633, 643) wird nachstehend der Wortlaut des Feuerwehrgesetzes, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), in der sich aus

1. dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 142),
 2. § 39 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277, 295),
 3. Artikel 13 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBl. S. 681, 685),
 4. dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 171),
 5. Artikel 1 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
 6. Artikel 29 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 492) und
 7. dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633)
- ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTT GART, den 2. März 2010

RECH

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Begriff der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.
- (2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werkfeuerwehren die Bezeichnung »Feuerwehr« mit und ohne Zusatz führen.
- (3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

ZWEITER TEIL

Aufgaben der Träger

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung

wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben. Die Landkreise können mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anderen Landkreisen oder dem Träger einer Rettungsleitstelle vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Satz 1 für den Landkreis erledigen. Mehrere Landkreise und Stadtkreise können gemeinsam eine Leitstelle im Sinne von Satz 2 (Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen) betreiben. In einer Vereinbarung sind die Trägerschaft, die Kostenaufteilung und der Leistungsumfang festzulegen.

(2) Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.

(3) Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.

(4) Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der

1. Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
2. Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren; § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(5) Die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.

§ 5

Aufgaben des Landes

Dem Land obliegt

1. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Landesfeuerweherschule und durch Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen,
2. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Beschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsstücken und Feuerwehreinrichtungen durch Förderung der Normung und Forschung sowie durch Gewährung von Zuwendungen,
3. die Gewährung von Zuwendungen für die Überlandhilfe,
4. die Gewährung von Zuwendungen für Schadensersatzleistungen, zu denen die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 und 2 verpflichtet ist.

DRITTER TEIL

Die Feuerwehren

1. ABSCHNITT

Gemeindefeuerwehr

§ 6

Organisation der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften

sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung »Freiwillige Feuerwehr«. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung »Feuerwehr«.

(2) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(3) Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.

§ 7

Angehörige der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.

(2) Die Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.

(3) Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können einer weiteren Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören, soweit dies im Interesse der Feuerwehren liegt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in mehreren Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr.

§ 8

Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen werden die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungscommandanten geleitet. Besteht eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr, ist deren Leiter der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus

der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(3) Vor der Bestellung hauptamtlich tätiger Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist der Feuerwehrausschuss, bei hauptamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihren Stellvertretern auch der Abteilungsausschuss zu hören.

(4) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt.

(5) Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(6) Gegen eine Wahl nach Absatz 2 kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 9

Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

(1) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren wählen. Vorsitzender ist der jeweilige Abteilungskommandant.

(3) Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.

(4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 11

Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 geregelt werden.

§ 12

Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeinden können durch Satzung Gemeindeglieder zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, darf nur in der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden, in der die Hauptwohnung liegt. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Feuerwehrdienstpflicht, Umfang und Dauer der Dienstverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten, regelt die Satzung.

(2) Die Dienstpflichtigen werden nach Maßgabe der Satzung durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung herangezogen. Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflichtige,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder
2. die nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.

§ 13

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

§ 14

Dienstplichten

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstplichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(4) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstplichten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 15

Freistellung, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

(2) Die Gemeinde hat dem privaten Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Ein bestehender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers geht auf die Gemeinde über.

§ 16

Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.

(2) Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen, einer Aufwandsentschädigung oder einer zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(6) Die Gemeinden haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern.

§ 17

Ersatz von Sachschäden und bestimmten Vermögensschäden

(1) Erleiden ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihnen die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn sie den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.

(2) Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Dienstfahrten Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Gemeinde hat die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.

(3) Leistet die Gemeinde den Geschädigten Ersatz und haben diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr, für deren Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.

(2) Für jedes Sondervermögen wird

1. vom Feuerwehrausschuss oder vom Abteilungsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet und
3. eine Sonderrechnung geführt.

(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuss oder der Abteilungsausschuss. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans,
 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
 3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.

2. ABSCHNITT

Werkfeuerwehren

§ 19

Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen. Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt. Die Kosten einer Werkfeuerwehr hat der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung zu tragen.

(2) Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an Gemeindefeuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und die Aufgaben nach § 2 im Betrieb, in der Einrichtung oder in der Verwaltung erfüllen können. Eine Werkfeuerwehr muss aus Werksangehörigen bestehen, die den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Ausnahmen vom Erfordernis der Werksangehörigkeit zulassen. Der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung kann bei der Werkfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr aufstellen. Die Bestellung des Leiters der Werkfeuerwehr (Werkfeuerwehrkommandant) bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat vorher die Gemeinde anzuhören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Betriebs, einer Einrichtung oder einer Verwaltung eine Werkfeuer-

wehr anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere benachbarte Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen anerkennen, wenn die Aufgabenerfüllung nach § 2 für jeden der Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen.

(4) Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, können von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Mehrere Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen können zur Aufstellung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 für jeden Betrieb, jede Einrichtung oder Verwaltung einzeln oder für mehrere Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen gemeinsam in einer Gesamtbetrachtung vorliegen und die Aufgaben auf dem Betriebsgelände zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 die Gemeinde anzuhören.

(6) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Hilfeleistung im Sinne von § 2 den Werkfeuerwehren. Die Gemeindefeuerwehr wird in der Regel nur tätig, wenn eine Alarmierung nach § 29 Abs. 2 erfolgt. Für den Kostenersatz der Gemeindefeuerwehr gilt § 34.

(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 26 Abs. 2 gewährt.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde nicht gewährleistet ist. Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.

3. ABSCHNITT

Landesfeuerwehrschule

§ 20

Die Landesfeuerwehrschule ist eine Einrichtung des Landes zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren. Sie untersteht dem Innenministerium.

4. ABSCHNITT

Feuerwehrverbände

§ 21

(1) Die Feuerwehren können sich insbesondere zur Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen, zur Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr und zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu gemeinnützigen Feuerwehrverbänden des Privatrechts zusammenschließen.

(2) Die Behörden haben die für ihren Bereich gebildeten Landes-, Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren betreffen, rechtzeitig zu hören.

VIERTER TEIL

Aufsicht

§ 22

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt

1. den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden und für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr in den kreisangehörigen Gemeinden,
2. den Regierungspräsidien für die Stadtkreise und die Landkreise,
3. in den Stadtkreisen dem Bürgermeister für die Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium.

(3) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Bezirk mehrerer Aufsichtsbehörden und können die Aufgaben der Aufsichtsbehörden zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung einer Aufsichtsbehörde Aufgaben auch im Bezirk der anderen Aufsichtsbehörde zuweisen.

(4) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz überprüfen. Über den Leistungsstand und die Ein-

satzbereitschaft der Feuerwehren können sie sich durch Anforderung von Berichten, durch örtliche Prüfungen und im Benehmen mit dem Bürgermeister oder bei Werkfeuerwehren mit dem Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung durch Anordnung von Alarm- und Einsatzübungen jederzeit unterrichten. Die Gemeinden oder die Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen haben die Kosten für die Alarm- und Einsatzübungen zu tragen.

(5) Die Aufsichtsbehörden können bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen.

§ 23

Feuerwehrtechnische Beamte

(1) Jeder Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind für die Dauer von fünf Jahren als Ehrenbeamte zu berufen. Vor der Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sind die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehrkommandanten im Landkreis anzuhören. Der Beschluss über die Bestellung ist dem Regierungspräsidium anzuzeigen.

(2) Das Land bestellt bei jedem Regierungspräsidium einen Bezirksbrandmeister und beim Innenministerium einen Landesbranddirektor. Sie müssen Beamte sein und sollen die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Vor der Bestellung der Bezirksbrandmeister sind die Kreisbrandmeister und die Feuerwehrkommandanten der Stadtkreise des Regierungsbezirks, vor der Bestellung des Landesbranddirektors ist der Landesfeuerwehrbeirat (§ 25) anzuhören.

(3) Den persönlichen und sachlichen Aufwand für die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und den Landesbranddirektor hat die Anstellungskörperschaft zu tragen, die auch das erforderliche Personal zur Verfügung stellt.

(4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die von den feuerwehrtechnischen Beamten zu erfüllenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erlassen.

(5) Den feuerwehrtechnischen Beamten können neben den Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 24

Aufgaben der feuerwehrtechnischen Beamten

Die Kreisbrandmeister, die Bezirksbrandmeister und der Landesbranddirektor bearbeiten die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Sie können bei Übungen und Einsätzen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde die Techni-

sche Einsatzleitung übernehmen. In diesem Fall haben sie gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr die gleichen Befugnisse wie der Feuerwehrkommandant.

§ 25

Landesfeuerwehrbeirat

(1) Zur Beratung des Innenministeriums in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, welche die Feuerwehren berühren, wird ein Landesfeuerwehrbeirat gebildet, dessen Kosten das Land zu tragen hat.

(2) Die Mitglieder des Landesfeuerwehrbeirates sollen besondere Erfahrungen im Feuerwehrwesen oder Sachversicherungswesen haben. Sie werden vom Innenministerium aus den Kreisen der beteiligten Verbände, Behörden und Anstalten auf fünf Jahre berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.

(3) Vorsitzender des Landesfeuerwehrbeirates ist der Landesbranddirektor.

(4) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Innenministerium erlässt.

FÜNFTER TEIL

Einsatz der Feuerwehren

§ 26

Überlandhilfe der Feuerwehren

(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.

§ 27

Leitung des Einsatzes

(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.

(2) Erstreckt sich das Einsatz- oder Übungsgebiet über einen Landkreis hinaus, kann das Regierungspräsidium einen Technischen Einsatzleiter bestimmen. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, hat das Innenministerium diese Befugnis.

(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.

(4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.

(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehrerer Gemeinden, und können die Aufgaben des Technischen Einsatzleiters sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde macht den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.

§ 28

Einsatz der Werkfeuerwehren

(1) Wird eine Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr eingesetzt, ist der Leiter der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter, soweit bei der Verpflichtung oder Anerkennung der Werkfeuerwehr nichts anderes bestimmt ist. § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Werkfeuerwehren können vom Bürgermeister des Betriebssitzes zum Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen herangezogen werden, soweit der Schutz des eigenen Betriebes dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Teilnahme an einer Überlandhilfe nach § 26 bleibt der Entscheidung des Leiters des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung überlassen.

(3) Die Verpflichtungen und Befugnisse des Leiters des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, die zu einer wirksamen Notstandsbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, bleiben unberührt.

SECHSTER TEIL

Hilfspflichten der Bevölkerung

§ 29

Gefahrmeldung

(1) Wer einen Brand, Unfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die

Feuerwehr oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann; bei einem Waldbrand genügt auch eine Benachrichtigung der nächsten Forstdienststelle.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Verwaltung mit Werkfeuerwehr sind der Leiter des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung, ihre Beauftragten oder der Werkfeuerwehrkommandant verpflichtet, unverzüglich die Gemeindefeuerwehr zu alarmieren, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.

§ 30

Persönliche Hilfeleistungspflicht

(1) Wer einen Brand bemerkt, hat unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 29 bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung zu ergreifen.

(2) Jede über 18 Jahre alte Person ist bei einem Brand oder einem öffentlichen Notstand verpflichtet, Hilfe zu leisten, wenn sie körperlich dazu in der Lage ist und von dem Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr dazu aufgefordert wird. Die Dienstleistung kann nur bei erheblicher eigener Gefahr oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt würden abgelehnt werden.

(3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.

(4) Personen, die nach Absatz 2 zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Bereich sie Hilfe leisten. Die durch die Hilfeleistung entstandenen Sachschäden sowie die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die diese Personen als Eigentümer oder Halter eingesetzter Kraftfahrzeuge erlitten haben, werden ihnen auf Antrag von der Gemeinde ersetzt; das Gleiche gilt für den hierdurch entstandenen Verdienstaussfall, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 31

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadensereignis nach § 2 Abs. 1 betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den An-

gehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist. Für den ihnen hierdurch verursachten Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.

§ 32

Rechtsweg

Über die Ansprüche nach § 17 Abs. 1, § 30 Abs. 4 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

SIEBTER TEIL

Aufbringung der Mittel

§ 33

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brand-schutzes zu verwenden.

§ 34

Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
3. die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstandenen Kosten.

Für die Berechnung der Verzinsung und der Abschreibungen gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabga-

bengesetzes entsprechend. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden. Durch Satzung können für den Kostenersatz Pauschalsätze festgelegt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

(7) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 5 entsprechend.

ACHTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 35

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Forstbehörden, den Wasserbehörden sowie den für die Ausführung des Atomgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer und Betreiber,
 - c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
2. für nicht unter Nummer 1 fallende Grundstücke und bauliche Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können oder bei denen eine Scha-

densabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, sowie für abgelegene Gebäude

- a) den Ort und die Lage,
- b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,
- c) die Bewertung der Gefahren für die Liegenschaften und ihre Umgebung und
- d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Behörden übermitteln den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.

(5) In Leitstellen dürfen Inhalts- und Verbindungsdaten von über die Rufnummer 112 eingehenden Anrufen ohne Kenntnis des Betroffenen aufgezeichnet werden. Über andere Rufnummern eingehende Anrufe dürfen nur aufgezeichnet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Anrufer vor der Aufzeichnung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten dürfen

1. zur Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder

3. zu statistischen Zwecken

genutzt werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie dürfen in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 auch an Polizeidienststellen, an die Staatsanwaltschaft und an Gerichte, an Gemeinden und Landkreise, an Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr und an die Leistungsträger des Rettungsdienstes übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die aufgezeichneten Daten dürfen ferner

1. zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder
2. zur Aus- und Fortbildung

genutzt werden, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwie-

gende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke genutzt und an Forschungseinrichtungen übermittelt werden.

(7) Die nach Absatz 5 aufgezeichneten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass die weitere Speicherung für die in Absatz 6 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 36

Einschränkung von Grundrechten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können auf Grund dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 37

Zuständigkeit anderer Behörden

Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Brandschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht

1. zur Gefahrmeldung nach § 29 oder
2. zur Hilfeleistung nach § 30 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen einer ihm nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 39

Übergangsbestimmung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 gilt für Kreisbrandmeister, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals bestellt werden. Landkreise, die in diesem Zeitpunkt mehr als einen

Kreisbrandmeister bestellt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig hauptamtlich beim Landkreis beschäftigt sind, abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt erneut zum Kreisbrandmeister bestellen.

§ 40*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (KollegVO)

Vom 10. März 2010

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 9 Satz 3, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBL. S. 359), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines, Einführungsphase

§ 1

Bildungsgang, Bezeichnung

(1) Ziel des Kollegs ist es, Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, zur Hochschulreife zu führen.

(2) Der Bildungsgang an den Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und das nachfolgende Kurssystem mit vier Schulhalbjahren. Bei entsprechender Eignung können Bewerber auch direkt in das Kurssystem eintreten. Die Abiturprüfung bildet den Abschluss des Kollegs.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Bewerber, Schulleiter, Vorsitzender oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Einführungsphase eines Kollegs kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt

1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Februar 1956 (GBL. S. 19).

2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
6. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 SchG) bleibt hierbei außer Betracht.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(2) Der Kollegiat darf während der Zeit am Kolleg keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Meldung zur Aufnahmeprüfung

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung hat an das Kolleg zu erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine Geburtsurkunde oder eine Ablichtung des Personalausweises sowie ein Lichtbild in Passbildgröße,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Ablichtungen),
4. eine Erklärung, ob der Bewerber sich einer Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife unterzogen hat.

§ 4

Aufnahmeprüfung, Allgemeines

(1) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden vom Kolleg festgelegt.

(2) Für die Abnahme der Aufnahmeprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Leiter des Kollegs oder sein Stellvertreter,
2. Fachlehrer des Kollegs in den Prüfungsfächern,
3. gegebenenfalls weitere vom Regierungspräsidium oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(3) In der Aufnahmeprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er den Anforderungen des Kollegs voraussichtlich gewachsen sein wird. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 10 der Realschule. Für Bewerber, die ohne Besuch der Einführungsphase in die Kursphase eintreten wollen, richten sich die Prüfungsanforderungen nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums.

(4) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung dürfen halbe Noten erteilt werden. Für die Nichtteilnahme an der Prüfung und für Täuschungshandlungen gelten die §§ 27, 28 der Abiturverordnung Gymnasium der Normalform (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung sowie über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 21 Abs. 4, § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 NGVO finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt; abweichend hiervon kann das Kultusministerium die Aufgaben stellen.

(2) Als Prüfungsaufgaben sind zu fertigen in

1. Deutsch: ein Aufsatz (Arbeitszeit: 4 Stunden),
2. Mathematik: sechs bis neun Aufgaben (Arbeitszeit: 2 Stunden),
3. Englisch: erweiterte Textaufgabe (Arbeitszeit: 1,5 Stunden).

(3) Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Lehrern des Kollegs, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht bis auf zwei Noten annähern, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgesetzt; andernfalls gilt der Durchschnitt.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. ein Prüfer,
3. ein Protokollführer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Bewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen im Durchschnitt nicht »ausreichend« sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3), werden in den Fächern mündlich geprüft, in denen sie in der schriftlichen Prüfung nicht wenigstens die Note »ausreichend« erreicht haben. Die mündliche Prüfung dauert etwa zehn Minuten je Bewerber und Fach.

§ 7

Ergebnis der Prüfung, Aufnahme in das Kolleg

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung für jeden Bewerber das Endergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern, wobei die schriftlichen und die mündlichen Leistungen je einfach zählen.

Ferner stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Prüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Prüfungsfächern »ausreichend« (4,0) beträgt.

(2) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Leiter des Kollegs. Die Aufnahme erfolgt bei allen Bewerbern, die in die Einführungsphase eintreten, zur Probe. Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Kollegiaten, die am Ende der Probezeit die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllen, müssen das Kolleg verlassen.

(3) Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen.

§ 8

Einführungsphase

Die Einführungsphase dauert ein Schuljahr. Der Unterricht erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stunden-tafel.

§ 9

Übergang in das Kurssystem

Für den Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Maßgebende Fächer für die Versetzung sind Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.
2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik.

2. ABSCHNITT

Kurssystem

§ 10

Unterrichtsangebot im Kurssystem

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:

1. das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Religionslehre, Ethik, Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde,
3. das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Geologie, Literatur, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport.

(4) Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

(5) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Kollegiaten im Rahmen des Unterrichtsangebotes möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden. Die Leistungen im Rahmen der besonderen Lernleistung werden entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrer einem Aufgabenfeld zugeordnet; die Zuordnung zu einem bestimmten Aufgabenfeld setzt voraus, dass ein hierfür qualifizierter Fachlehrer beteiligt war.

(6) Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. Für das Kolloquium bildet der Schulleiter einen Fachausschuss, dem er oder ein am Seminarkurs vorher nicht beteiligter Lehrer als Leiter und die am Seminarkurs beteiligten Lehrer angehören; § 24 Abs. 7 und 8 NGVO gilt entsprechend. Das Kolloquium dauert pro Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 28 NGVO.

§ 11

Kursangebot

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Kollegs zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Der Kollegiat belegt Kurse in fünf Kernfächern. Kernfächer sind

1. Deutsch, Mathematik und eine zu wählende Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein (Pflichtkernfächer),
2. nach Wahl zwei der Fächer Religionslehre oder Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, weitere der in Nummer 1 genannten Fremdsprachen, Physik, Chemie oder Biologie (Wahlkernfächer); darunter muss ein Fach entweder eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

Die Kurse in Mathematik und den Fremdsprachen sind fünfstündig, die übrigen vierstündig. Die Kurse in den Kernfächern sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen; ein Wechsel im Verlauf der Kursphase ist nicht möglich.

(3) In folgenden Fächern können zweistündige Kurse angeboten werden:

1. in Physik, Chemie und Biologie,
2. in Astronomie, Geologie, Literatur, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildender Kunst, Musik und Sport,
3. in Religionslehre oder Ethik sowie Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde; zweistündige Kurse in Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, zweistündige Kurse in Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten.

(4) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 12

Belegungspflicht in den zweistündigen Kursen, Fremdsprachenregelung

(1) In den vier Schulhalbjahren des Kurssystems sind mindestens 33 Kurse regelmäßig zu besuchen.

(2) Unbeschadet § 11 Abs. 2 sind in Religionslehre oder Ethik, in einer Naturwissenschaft sowie in Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde (§ 11 Abs. 3) jeweils die vier Kurse verbindlich zu besuchen. Der Kollegiat darf in seinen Kernfächern nicht zusätzlich an einem zweistündigen Kurs teilnehmen. Besucht der Kollegiat keinen Kurs in Religionslehre, so sind statt dessen Kurse im Fach Ethik zu besuchen, soweit sie vom Kolleg angeboten werden.

(3) In den Fächern des Wahlbereichs, mit Ausnahme des Faches Informatik, können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

(4) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder

2. das Bestehen einer vom Kolleg vor Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium gestellt, oder

3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Kolleg in der Einführungsphase und in den beiden ersten Schulhalbjahren der Kursphase in einem gegebenenfalls dreistündigen Kurs; dabei muss der Kollegiat den zweiten oder einen späteren Kurs mindestens mit der Note »ausreichend« (5 Punkte) abschließen oder dieses Ergebnis in einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung erzielen.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Kurssystem §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1, 3, 5, §§ 6, 7, 9 Abs. 3, §§ 11 und 13 NGVO entsprechend.

3. ABSCHNITT

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

§ 14

Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

§ 15

Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens 33 Kurse angerechnet werden, weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 bis 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Unter den angerechneten Kursen müssen sich unbeschadet des § 12 Abs. 2 befinden:

1. die 20 Kurse in den Kernfächern,
2. soweit nicht als Kernfach einzubringen,
 - a) die Kurse in Geschichte,
 - b) die Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde (§ 11 Abs. 3 Nr. 3),
 - c) die Kurse in Physik, Chemie oder Biologie,
3. soweit nicht bereits nach Nummer 1 und 2 einzubringen, die Kurse im mündlichen Prüfungsfach.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheidet der Kollegiat spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei kann die besondere Lernleistung nach Entscheidung des Kollegiaten in zweifacher Wertung der nach § 17 Abs. 6 ermittelten Punktzahl angerechnet werden. Die im Block I erreichte Punktzahl wird ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird; für die besondere Lernleistung werden insoweit 2 Kurse zugrunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 497,5 bis 498,4 auf 498).

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Der Block II besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Rechnungstabelle in Anlage 2).

Die besondere Lernleistung (§ 17 Abs. 6) kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I das mündliche Prüfungsfach (§ 17 Abs. 2) ersetzen und wird dann vierfach gewertet.

§ 16

Ort und Termine der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Kollegs abgehalten.
- (2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Kollegiaten, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung vom zuständigen Regierungspräsidium festgelegt.

§ 17

Fächer der Abiturprüfung, Kommunikationsprüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine als Kernfach belegte Fremdsprache sowie nach Wahl auf ein weiteres Kernfach (schriftliche Prüfungsfächer). Die Wahl ist nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Kurshalbjahr spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des dritten Kurshalbjahres schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu treffen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und ein weiteres vom Kollegiaten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 4 gewähltes Fach (mündliches Prüfungsfach). Die Wahl des mündlichen Prüfungsfaches ist schriftlich unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 4 spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr zu treffen.

(3) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs müssen abgedeckt sein.
2. Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem die vier Kurse der Kursphase besucht werden.
3. Religionslehre kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase am Religionsunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Halbjahres des Kurssystems durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Außer in den Fällen von § 11 Abs. 2 und 3 NGVO sind die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, welcher der Schüler angehört. Wurden im Rahmen von § 11 Abs. 2 und 3 NGVO Kurse in Religionslehre einer Religionsgemeinschaft besucht, welcher der Schüler nicht angehört, kann Religionslehre nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Kollegiat nach Wahl im nach Absatz 1 schriftlich zu prüfenden Wahlkernfach statt der schriftlichen Prüfung ausschließlich mündlich geprüft werden; Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt. Die Wahl ist innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist zu treffen.

(5) Eine besondere Lernleistung gilt, wenn sie nicht in Block I angerechnet wird (§ 15), nach Wahl des Kollegiaten als mündliche Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach und wird vierfach gewertet; die Entscheidung trifft der Kollegiat spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag.

(6) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei das Ergebnis der schriftlichen Teils mit $2\frac{2}{3}$, das der Kommunikationsprüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechnungstabelle in Anlage 2). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit ge-

prüft. Für die Kommunikationsprüfung gilt § 24 Abs. 7 und 8 NGVO entsprechend. Sie muss spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 18

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schluss-sitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (zweiter Block der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht wurden. Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist dem Kollegiaten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest und erkennt dem Kollegiaten die allgemeine Hochschulreife zu, der in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

(1) Für das altsprachliche Kolleg gelten die §§ 1 bis 19 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bewerber werden unter den in § 2 genannten Voraussetzungen in einen einjährigen Vorkurs aufgenommen, der vor der Einführungsphase vorgesehen ist.
2. Die Prüfung nach den §§ 3 bis 7 findet vor Eintritt in die Einführungsphase statt. Statt in Englisch kann in Latein geprüft werden, wobei die nach dem Unterricht im Vorkurs möglichen Anforderungen zugrunde liegen.
3. Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 4 beigefügten Stundentafel.
4. Im Kurssystem
 - a) ist Latein Kernfach und ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 nicht verbindlich, sofern Religionslehre als Kernfach gewählt wird; die Kurse in Latein können sechsstündig, in Mathematik vierstündig sein,

b) ist Griechisch im Rahmen eines dreistündigen Kurses zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen,

c) kann nach Wahl des Schülers zusätzlich Hebräisch im Rahmen eines dreistündigen Kurses belegt werden.

(2) Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Kollegs gelten im Übrigen § 18 Abs. 1 bis 4, § 20 Abs. 1 bis 3, die §§ 21, 23 Abs. 1 bis 3 und 5, die §§ 24, 26 Abs. 2 und 3 und die §§ 27 und 28 NGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der schriftlichen Abiturprüfung jede Arbeit vom Fachlehrer des Kollegiaten und von einem vom Regierungspräsidium bestimmten Fachlehrer eines anderen Kollegs oder Gymnasiums korrigiert und bewertet wird.

(3) Für die Wiederholung und Entlassung aus dem Kolleg gelten die §§ 29 bis 31 NGVO entsprechend.

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Wiederholung der Abiturprüfung

Für Kollegiaten, die im Schuljahr 2012/13 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. Die Kollegiaten wiederholen den Unterricht in der neugestalteten Jahrgangsstufe. Dabei können sie wählen, ob für sie grundsätzlich die in § 22 Abs. 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheiden sie sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet.
2. Soweit erforderlich, treffen die Regierungspräsidien im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Kollegiaten, die zum Schuljahr 2011/12 in das Kurssystem (§ 1 Abs. 2) übergehen, Anwendung findet.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 13. Oktober 2001 (GBI. S. 612, K. u. U. S. 381) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Kollegiaten Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2011/12 in die Kursphase eingetreten sind oder eintreten werden; § 21 bleibt unberührt.

STUTTGART, den 10. März 2010

PROF. DR. SCHICK

Anlage 1
(zu § 8)

Studentafel der Einführungsphase

Fach	Wochenstunden
Deutsch	5
Geschichte	2
Erdkunde	2
Englisch	5
Französisch	5
Latein	5
Mathematik	5

Fach	Wochenstunden
Physik	3
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
Arbeitsgemeinschaften	2

Bemerkung:
Der Kollegiat hat eines der Fächer Französisch oder Latein zu wählen, wenn er nicht gemäß § 12 Abs.4 Satz 2 Nr.1 und 2 Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen hat.

Anlage 2
(zu § 15 Abs. 2)

**Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung**

Mündliche Prüfung		Punkte		Noten		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
						6			5			4			3			2				1		
						0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15		
6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40							
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41						
5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42							
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44						
4	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45						
	+	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46						
3	-	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48						
	+	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49						
2	-	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50						
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52						
1	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53						
	+	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54						
	-	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56						
	+	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57						
	-	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58						
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60						

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.
Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{(2s+m)}{3} \times 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Anlage 3
(zu § 19)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900–823	1,0		
822–805	1,1	552–535	2,6
804–787	1,2	534–517	2,7
786–769	1,3	516–499	2,8
768–751	1,4	498–481	2,9
750–733	1,5	480–463	3,0
732–715	1,6	462–445	3,1
714–697	1,7	444–427	3,2
696–679	1,8	426–409	3,3
678–661	1,9	408–391	3,4
660–643	2,0	390–373	3,5
642–625	2,1	372–355	3,6
624–607	2,2	354–337	3,7
606–589	2,3	336–319	3,8
588–571	2,4	318–301	3,9
570–553	2,5	300	4,0

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 1)

**Stundentafel von Vorkurs und Einführungsphase
im altsprachlichen Kolleg**

Fach	Wochenstunden	
	Vorkurs	Einführungsphase
Deutsch	6	5
Geschichte	2	2
Erdkunde	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch	4	4
Latein	7	5
Griechisch		4
Hebräisch ¹	–	4
Mathematik	6	5
Physik	2	2
Biologie	2	2
Religionslehre	2	2

¹ Teilnahme am Hebräischunterricht nach Wahl des Kollegiaten.

**Bekanntmachung des
Wissenschaftsministeriums
über die Änderung der Satzung des
Studienfonds Baden-Württemberg**

Vom 16. März 2010

Der Verwaltungsrat des Studienfonds Baden-Württemberg – Anstalt des Öffentlichen Rechts – hat aufgrund von § 9 Abs. 10 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) am 3. November 2009 die nachfolgende Änderung der Satzung des Studienfonds Baden-Württemberg – Anstalt des Öffentlichen Rechts – in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. April 2008 (GBl. S. 137) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzungsänderung mit Schreiben vom 2. Februar 2010 gemäß § 9 Abs. 10 Satz 2 LHG zugestimmt.

STUTTGART, den 16. März 2010

In Vertretung
GERBER

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Studienfonds**

Der Verwaltungsrat des Studienfonds Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat aufgrund von § 9 Abs. 10 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) am 3. November 2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Studienfonds vom 17. April 2008 (bekannt gegeben am 24. April 2009, GBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort »zwei« durch das Wort »sechs« ersetzt.
- § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Über die Zuführungen beschließt der Verwaltungsrat.«

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Februar 2010

PROF. DR. HIPPLER

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Studienfonds
Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Alle Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Der Verwaltungsrat des Studienfonds Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat aufgrund von § 9 Abs. 10 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) am 30. Januar 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Schreiben vom 10. April 2008, Az.: 640.5-3-1/30, gemäß § 9 Abs. 10 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

§ 1

Name

(1) Der Studienfonds ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen

*»Studienfonds Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts«.*

(2) Der Studienfonds führt ein eigenes Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Studienfonds richten sich nach § 9 LHGebG, insbesondere die Deckung des Ausfalls von Rückzahlungen für Darlehen für Studiengebühren und die Verwaltung und Beitreibung der an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds nach § 9 Abs. 8 LHGebG Umlagen bei den Hochschulen und Berufsakademien.

§ 3

Organe

Organe des Studienfonds sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung Verwaltungsrat; Verfahren

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder an; für jedes Mitglied kann höchstens ein Stellvertreter benannt werden. Sie werden entsprechend § 9 Abs. 7 LHGebG von den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschularten und der Berufsakademien sowie von Finanz- und Wissenschaftsministerium benannt. Die Amtszeit

der Mitglieder aus den Hochschulen und Berufsakademien beträgt drei Jahre und beginnt erstmalig zum 1. Juli 2006. Die Mitglieder aus den Ministerien werden auf unbestimmte Zeit benannt. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Sie können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit benannt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den Vertretern der Hochschulen und Berufsakademien für eine Amtszeit von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 2006, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht derselben Hochschulart angehören. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat bildet einen Finanzausschuss. Dem Finanzausschuss gehören fünf Mitglieder des Verwaltungsrats an, drei Vertreter der Hochschulen, der Vertreter des Finanzministeriums und der Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

(5) Der Verwaltungsrat kann weitere beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

(6) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie üben diese in verantwortlicher Weise aus. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet insbesondere über

1. den Erlass und Änderung der Satzung des Studienfonds, wobei Änderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen;
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;

3. die Festsetzung und jährliche Anpassung der Umlage zur Finanzierung des Studienfonds und seiner Geschäftsstelle entsprechend § 9 Abs. 8 LHGebG;
4. die Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage auf die Hochschulen und Berufsakademien entsprechend § 9 Abs. 8 Satz 5 LHGebG;
5. die Grundsätze für die Verwaltung der Geldmittel des Fonds, die zur Deckung der erwarteten Darlehensausfälle dienen (Anlagerichtlinien);
6. die Grundsätze über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass der an ihn abgetretenen Darlehensschuld nach § 105 Abs. 1 LHO i.V.m. § 59 Abs. 1 LHO;
7. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
8. Ausstattung und Aufgaben der Geschäftsstelle;
9. die Übertragung der Beitreibung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche an Dritte;
10. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
11. die Entlastung nach § 109 LHO.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten der Geldanlagen des Fonds, die ein Volumen von 100 000 Euro übersteigen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet den Studienfonds und führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Studienfonds nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Studienfonds zuständig, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit dem Verwaltungsrat oder einem von ihm gebildeten Ausschuss zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und vollzieht diese. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Er ist Beauftragter für den Haushalt und hat die Bücher in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen (§ 74 LHO) und ist Vorgesetzter der Bediensteten der Geschäftsstelle des Studienfonds.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (3) Zur vorzeitigen Abberufung des Geschäftsführers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Stellvertreter des Geschäftsführers. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Fondsverwaltung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studienfonds bestimmen sich nach § 105 Abs. 1 LHO i.V.m. § 110 LHO. Für das Finanz- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Fonds gelten die nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze.

(2) Der Studienfonds wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Er führt seine Bücher in sinnvoller Anwendung den Vorschriften des Dritten Buches, des HGB über Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht großer Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 289 HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§§ 238 ff. HGB) für das kaufmännische Rechnungswesen. Die besonderen Verhältnisse des Studienfonds sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und einem Finanzplan und enthält die zur Ausführung der Aufgaben des Studienfonds erforderlichen Mittel und deren Finanzierung. Der Wirtschaftsplan enthält die Ansätze und nachrichtlich mindestens die Ist-Ergebnisse des Vorjahres, in der Regel der letzten 3 Vorjahre. Er wird vom Geschäftsführer aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(4) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z. B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z. B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, ertragswirksame Abschreibungen) darzustellen, nicht ausgabewirksamer Aufwand (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist durch Gegenrechnung auszugleichen.

(5) Im Finanzanlageplan sind die geplanten Zu- und Abführungen zum Finanzanlagevermögen, die Anlagenformen und Fristigkeiten darzustellen.

(6) Als Anlage zum Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung über die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr, beizufügen.

(7) Der Geschäftsführer richtet ein Bankkonto für die laufenden Geschäfte sowie ein Bankkonto für die Abwicklung und Verwaltung der Zuführungen und Finanzanlagen ein. Für das Bankkonto für die laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführer unterschrifts- und verfügungsberechtigt. Für das Bankkonto zur Abwicklung und zur Verwaltung der Zuführungen und Finanzanlagen des Fonds ist der Geschäftsführer nur zusammen mit einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Person verfügungs- und unterschriftsberechtigt. Durch entsprechende Vertragsgestaltung mit der Bank ist die Einhaltung der in Satz 3 genannten Beschränkungen sicherzustellen.

(8) Der Geschäftsführer hat die Finanzmittel des Fonds wertsteigernd anzulegen. Die Anlageerträge fließen dem Fonds zu. Anlageentscheidungen trifft der Finanzausschuss auf Vorschlag des Geschäftsführers. Er hat im Vorfeld der Finanzanlagen die Aufgabe, dem Verwaltungsrat im Rahmen der Anlagerichtlinien Alternativen hierzu aufzuzeigen. Die Anlagerichtlinien werden vom Finanzausschuss gemäß der Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 erstellt.

§ 8

Liquiditätssteuerung

Der Geschäftsführer trägt Sorge, dass der Studienfonds stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung hat.

§ 9

Jahresabschluss

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht werden vom Geschäftsführer bis zum 15. Mai des Folgejahres aufgestellt, vom Verwaltungsrat festgestellt und dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanzministerium bis zum 31. Juli zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Der Jahresabschluss wird, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111 LHO, durch einen Abschlussprüfer geprüft, der vom Verwaltungsrat zu bestellen ist.

§ 10

Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

(1) Das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Geschäftsjahres wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Die Verwendung des Jahresergebnisses wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Ein Bilanzgewinn wird in die Wirtschaftsplanung des übernächsten Jahres eingestellt.

§ 11

Schwankungsrücklage

(1) Es wird eine Schwankungsrücklage gebildet. Über die Zuführungen beschließt der Verwaltungsrat.

(2) Neben der Schwankungsrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über die Zuführungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 12

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Februar 2010

PROF. DR. HIPPLER

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 30. März 2010

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBL. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Ilvesheim und Neckargemünd werden aufgehoben. Die Bezirke der Grundbuchämter Ilvesheim und Neckargemünd werden dem Grundbuchamt Heidelberg zugewiesen.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Ilvesheim, Hinterzarten, Kürnbach und Neckargemünd werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBL. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2010 (GBL. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg werden bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils die Worte »Ilvesheim« und »Neckargemünd« gestrichen. Bei dem Notariat Heidelberg erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Heidelberg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heidelberg, Ilvesheim, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Wiesenbach, Wilhelmsfeld«.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile für die Gemeinde Hildrizhausen werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Hinterzarten« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Titisee-Neustadt« eingefügt.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Ilsfeld werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Ilvesheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Kuchen werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Kürnbach« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Bretten« eingefügt.
- d) Nach der Zeile für die Gemeinde Nattheim werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Neckargemünd« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, mit Ausnahme

1. der Aufhebung des Grundbuchamts Ilvesheim, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Ilvesheim, die am 1. Juli 2010 in Kraft treten, und
2. der Aufhebung des Grundbuchamts Neckargemünd, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Neckargemünd, die am 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

STUTT GART, den 30. März 2010

PROF. DR. GOLL

Veröffentlichung von Telemedienkonzepten des Deutschlandradios

Vom 4. März 2010

Das Telemedienkonzept des Deutschlandradios »DRadio Wissen und veränderter Bestand« ist am 10. Februar 2010 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 6/2010, S. 160 ff., gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 131), veröffentlicht.

Das Telemedienkonzept des Deutschlandradios »Bestand« ist am 10. Februar 2010 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 6/2010, S. 168 ff., gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (GBl. 2009, S. 131) in Verbindung mit § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18. Dezember 2008, veröffentlicht.

KÖLN, den 4. März 2010

Der Intendant
DR. STEUL